

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Strukturreform im Gesundheitswesen (Gesundheits-Reformgesetz - GRG)

Punkt 3 der 590. Sitzung des Bundesrates am 10. Juni 1988

Für den Fall, daß Ziff. 129 und Ziff. 130 der Drs. 200/1/88 keine Mehrheit erhalten, möge der Bundesrat beschließen:

Art. 1 (Sozialgesetzbuch - SGB -, Fünftes Buch - V -, Gesetzliche Krankenversicherung) wird wie folgt geändert:

§ 125 Satz 1 werden die Worte "ambulante ärztlichen Behandlung" ersetzt durch "kassenärztlichen Versorgung".

Begründung:

Die Tätigkeit der Polikliniken kann sich nicht auf die ambulante ärztliche Behandlung im engeren Sinne beschränken, sondern muß auch sämtliche damit zusammenhängende Tätigkeiten z.B. Früherkennungsmaßnahmen, Schwangerschaftsbetreuung, Verordnung von Medikamenten bzw. Krankenhausbehandlung usw.) beinhalten, die in § 81 Abs. 2 Ziff. 2 bis 10 SGB V aufgeführt sind und als "kassenärztliche Versorgung" definiert sind.